Beilegung von "innereuropäischen" Investor-Staat-Streitigkeiten im Rahmen des Energiecharta-Vertrags (Informationen für Unternehmen, Stand 10.06.2022, aktualisiert 19.12.2022 und 15.08.2023):

Informationen über die rechtlichen Folgen des "Komstroy"-Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021, das die innereuropäische Anwendung des Investor-Staat-Schiedsmechanismus auf Basis des Energiecharta-Vertrags (ECT) betrifft.

Der EuGH (Große Kammer) hat in der Rechtssache „Komstroy“ (Rs. C-741/19), mit Urteil vom 2. September 2021 entschieden, dass Intra-EU-Schiedsgerichtsverfahren auf Basis des Energiecharta-Vertrags (ECT) mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind. Damit hat der EuGH seine im Achmea-Urteil (Rs. C-284/16) vom 6. März 2018 zu Schiedsgerichten geformte Linie bestätigt und vertieft. Deutschland und die große Mehrheit der Mitgliedstaaten bekräftigen das Achmea-Urteil in der am 15. Januar 2019 verabschiedeten "Erklärung zur Aufhebung der Intra-EU-Investitionsschutzverträge (Intra-EU-IFV) zur Umsetzung des Achmea Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 6. März 2018".

Unionsrechtswidrig sind somit sowohl Schiedsverfahren, die auf bilateralen Investitionsschutzverträgen zwischen EU-Mitgliedstaaten basieren (Achmea-Urteil) als auch solche auf Basis des multilateralen ECT (Komstroy-Urteil).

Die Rechtsprechung im Urteil "Komstroy" wurde inzwischen in den Urteilen PL Holdings (Rs. C-109/20) vom 26. Oktober 2021 und European Food S.A. u.a. (Rs C-638/19 P - Micula) vom 25. Januar 2022 bestätigt. Die Bundesregierung hat in den Verfahren schriftlich und mündlich betont, dass der ECT in Intra-EU-Konstellationen nicht für die Erhebung von Investitionsschiedsklagen genutzt werden kann, da derartige Schiedsverfahren unionsrechtswidrig sind.

Im Urteil „Komstroy“ hat der EuGH klargestellt, dass Art. 26 Abs. 2 Buchst. c ECT „dahin auszulegen (ist), dass er auf Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition des Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat nicht anwendbar ist“ (vgl. Rs. „Komstroy“, Rs. C-741/19, Rn. 66).

Auch das Schiedsgericht in Green Power K/S und Obton A/S v. Spanien hat sich der Rechtsprechung des EUGH angeschlossen und die Klage gestützt auf den ECT aufgrund fehlender Zuständigkeit abgewiesen (SCC Case No. V 2016/135, Award, 16. Juni 2022, Rn. 477).

In diesem Zusammenhang weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die im Binnenmarkt tätigen deutschen Investoren und die in Deutschland tätigen europäischen Investoren erneut auf die Unionsrechtswidrigkeit von Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren, die auf Basis von bilateralen Investitionsschutzverträgen oder des ECT gegen einen EU-Mitgliedstaat erhoben worden sind, hin. Aus der EuGH-Rechtsprechung folgt eindeutig, dass angerufene Schiedsgerichte ohne Rechtsgrundlage agieren.

Anknüpfend an die EuGH-Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 27. Juli 2023 in drei Beschlüssen (I ZB 43/22, I ZB 74/22 und I°ZB 75/22) entschieden, dass gegen Intra-EU Schiedsverfahren nach dem ICSID-Abkommen Rechtsschutz vor den deutschen Gerichten möglich ist. Demnach haben die deutschen Zivilgerichte bei unionsrechtswidrigen Intra-EU Schiedsverfahren auf Antrag das Schiedsverfahren gem. §1032 Abs. 2 ZPO für unzulässig zu erklären. Als Konsequenz könnte ein in einem solchen Schiedsverfahren ergangener Schiedsspruch in Deutschland nicht mehr vollstreckt werden.

Die Vollstreckung etwaiger Schiedssprüche wird mit hoher Wahrscheinlichkeit jedoch nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten unmöglich. Der EuGH stellte dazu in seinem Beschluss in Rs. „Romatsa“ (Rs. C-333/19) vom 21. September 2022 – „ fest, dass diese europarechtswidrigen ICSID-Schiedssprüche nicht vollstreckt werden dürfen. Auch außerhalb der EU wird die Vollstreckung erschwert, wie aktuelle Interventionen der betroffenen EU- Mitgliedstaaten, unterstützt von der Europäischen Kommission, u.a. vor nationalen Gerichten in den Vereinigten Staaten und in Australien zeigen.

Die EU-Mitgliedstaaten ergreifen gemeinsam mit der Europäischen Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die wirksame Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zu gewährleisten.

Die Bundesregierung hat den Rücktritt vom Energiecharta-Vertrag erklärt. Der Rücktritt wird am 21. Dezember 2023 wirksam.

Zur Erinnerung: Das Achmea-Urteil des EuGH führte zum Abschluss des Abkommens über die Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten, das für Deutschland am 09.°Juni 2021 in Kraft getreten ist. Inzwischen sind alle bilateralen Investitionsschutzverträge der Vertragsstaaten untereinander außer Kraft getreten.